



CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

Neues Unternehmensrecht

Motion 07.3479 von Nationalrat Luc Recordon: „Schaffung eines schweizerischen Rechts für Unternehmensgruppen“

Einreichungsdatum: 21. Juni 2007 (Im Plenum noch nicht behandelt).

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Dritten Abteilung des Obligationenrechts (OR) einen neuen Titel auszuarbeiten, der die Unternehmensgruppen regelt.

Begründung

Das schweizerische Recht widmet sich sehr präzise und eingehend den Handelsgesellschaften (Art. 552-926 OR, insbesondere die vielfach revidierten Art. 620-763 über die Aktiengesellschaft; hinzugezählt werden können auch die Art. 530-551 OR über die einfache Gesellschaft).

Hingegen besteht ein erheblicher Aufholbedarf hinsichtlich des Rechts von Unternehmensgruppen. Dieses Recht setzt sich zusammen aus verstreutem Richterrecht und aus Buchhaltungsvorschriften über die Konsolidierung von Rechnungen und Bilanzen; teils ist es sogar nur von Richtlinien abgeleitet (sog. „Soft Law“ für gute Unternehmensführung wie der „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“). Zweifelsohne hat die Lehre diesen Mangel beheben versucht (Henry Peter, Francesca Birchler: „Les groupes de sociétés sont des sociétés simples“, SZW 3/1998, S. 113-124), indem sie sich von einer bedeutsamen, aber noch wenig entwickelten Rechtsprechung (BGE 120 II 331 = JT 1995 I 359, der in seherisch anmutender Weise den ... Swissair-Konzern betraf) inspirieren liess. Es ergibt sich aus alledem die rechtliche Konstruktion einer Verantwortlichkeit, die auf dem Vertrauen in die Erscheinung gründet, welche eine Gruppe im weiteren Sinne sich bewusst gibt („Konzernvertrauen“), wodurch diese eine Gruppe im engeren Sinne wird und als solche eine Art vorvertragliche oder vertragsähnliche Verantwortung übernimmt.

Richtet man nun das Augenmerk auf den wichtigsten Punkt, nämlich den Gläubigerschutz, so wiegt der Mangel schwer, denn er gestattet es, zwischen juristisch sauberlich getrennten, ökonomisch aber zweifelsfrei zusammengehörigen Einheiten hin und her zu jonglieren. So können etwa Aktiven einer einzelnen Gesellschaft der Gruppe durch Verrechnung oder Dividendenzahlung innerhalb dieser Gruppe dem legitimen Zugriff von Gläubigern entzogen werden, die möglicherweise durch die schlechte Führung dieser Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Das ist insbesondere

dann sehr unbillig, wenn die Gesellschaften stark in die Gruppe integriert sind und diese wie eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit geführt wird. Die Swissair-Affäre ist ein besonders krasses und bedauerliches Beispiel für diesen Missbrauch des Prinzips der „kommunizierenden Röhren“.

Dieses Problem gilt es zu beheben. Dabei können fortschrittliche ausländische Lösungen Anregungen bieten. Es sollen aber weder die Unternehmensgruppen in einen unnötig rigiden Rahmen gezwängt werden, der sie zu schwerfälligen und kaum steuerbaren Ozeandampfern macht, noch insbesondere nur locker zusammenhängende Unternehmensgruppen allzu einfach mit strengen Verpflichtungen (namentlich der solidarischen Haftung) belastet werden.

Zuständig: Justiz- und Polizeidepartement (EJPD).

Erstbehandelnder Rat: Nationalrat.

Mitunterzeichnende Personen: Viola Amherd, Alexander J. Baumann, Didier Berberat, Maurice Chevrier, Hans Kaufmann, Susanne Leutenegger Oberholzer, Carlo Sommaruga, Daniel Vischer.

Bemerkungen

Auch in der Schweiz ist die Unternehmenslandschaft nicht mehr von einzelnen, unabhängigen Kapitalgesellschaften, sondern von Unternehmensgruppen und –pyramiden geprägt. Unternehmensgruppen werden im schweizerischen Recht als legitimer Rahmen für Wirtschaftstätigkeiten anerkannt, unter anderem in vielen sektorspezifischen Rechtsvorschriften, insbesondere Bankwesen, im Wettbewerbs- und Steuerrecht. Nur einzelne Gesetzesbestimmungen enthalten punktuelle Regeln zu einzelnen Teilaspekten, und in einigen Erlassen wird der Konzern (Unternehmensgruppe) einfach vorausgesetzt.

Konzerne können spezifische Risiken für die Aktionäre und Gläubiger sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaft mit sich bringen. Dennoch ist auf Unternehmensgruppen das allgemeine Gesellschafts- und Zivilrecht anwendbar. Eine Reihe von rechtlichen Fragen, welche das geltende Recht nicht regelt, ist jedoch für Unternehmensgruppen relevant:

- Umfassende Information und vollständige Offenlegung von Gruppenstrukturen und gruppen-internen Beziehungen finanzieller und sonstiger Art sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Funktionsweise von Gruppen den Interessen von Aktionären und Gläubigern auf den verschiedenen Ebenen nicht zuwiderläuft.
- Rahmenregelung für Unternehmensgruppen, wonach die Leitung eines Konzernunternehmens eine abgestimmte Konzernpolitik festlegen und umsetzen darf, sofern die Interessen seiner Gläubiger wirkungsvoll geschützt und die Vor- und Nachteile im Laufe der Zeit gerecht auf die Aktionäre des Unternehmens verteilt werden.

- Transparenz der Konzernbeziehungen, insbesondere von Unternehmenspyramiden als Ketten von Holdinggesellschaften, bei denen die eigentliche Kontrolle dank übermässig vieler Minderheitsaktionäre auf einer insgesamt niedrigen Investition beruht.

Wichtig ist meines Erachtens die Regelung der Transparenz des Aufbaus und der Beziehungen in einer Unternehmensgruppe. Über den Aufbau und die Beziehungen in Unternehmensgruppen sind mehr Angaben offen zu legen, wobei die Verantwortung für die Offenlegung kohärenter, genauer Informationen der Muttergesellschaft jeder Unternehmensgruppe zu übertragen ist. Es sollten Bestimmungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer besseren Offenlegung der Finanzlage eingeführt und dazu Überlegungen angestellt werden, ob Verbesserungen mit den Internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS) in Einklang gebracht werden können. In Bezug auf die Offenlegung nicht-finanzieller Fakten sollte gewährleistet werden, dass dem Markt und der Öffentlichkeit — insbesondere wenn auch börsennotierte Unternehmen betroffen sind — ein klares Bild vom Aufbau der Unternehmensführung des Konzerns, einschliesslich gegenseitiger Beteiligungen und wesentlicher Vereinbarungen unter Aktionären, vermittelt wird. Ferner könnte man Unternehmen vorschreiben, dass sie spezifische Informationen mitteilen, wenn sie in einen Konzern eintreten oder ihn verlassen.

Erschienen in:	Aktuelles; 07. August 2007
Rechtsgebiet:	Gesellschaftsrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi